

Verwaltungsbehörde und Nationale Behörde

Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027

Begleitausschuss am 20.03.2025

Beschluss

Sachstand

Seit Januar 2023 können über das Förderportal Projektanträge eingereicht werden. Bisher sind rund 61 Prozent der zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel gebunden. Die Mittelbindung in den spezifischen Zielen ist jedoch sehr unterschiedlich. Unser gemeinsames Ziel ist es daher, das Programm erfolgreich umzusetzen, d. h. mit guten grenzübergreifenden Projekten die Programmmittel vollständig zu binden und die festgelegten Zielwerte für Indikatoren bestmöglich zu erreichen.

Handlungsbedarf

Hierfür wird folgender kurzfristiger Handlungsbedarf gesehen:

Priorität / SZ		Handlungsbedarf
Priorität 1, SZ 1.3	M1.1, M1.2	verstärkte Akquise
Priorität 2, SZ 2.4	M2.1	verstärkte Akquise
	M2.2	aktuell kein Handlungsbedarf
Priorität 2, SZ 2.7	M2.3	verstärkte Akquise
Priorität 3, SZ 4.2	M3.1, M3.3	verstärkte Akquise
	M3.2	temporärer Stopp zur Einreichung von Projektideen (siehe Information des BA vom 27./28.11.2024)
	M3.4	aktuell kein Handlungsbedarf
Priorität 3, SZ 4.6	M3.5, M3.6	Anwendung eines Mechanismus für die Qualifizierung von weiteren Projektideen als Vorratsprojekte (siehe Seite 2, Ziffer 1, dieses Beschlussvorschlages)
Priorität 4, ISO6.2	M4.1, M4.2	verstärkte Akquise
Priorität 4, ISO6.3	M4.3	Abstimmung mit den Euroregionen zur weiteren Umsetzung des KPF erforderlich

Damit sichergestellt werden kann, dass die Programmumsetzung flexibel ist und mögliche Mittelrückflüsse kurzfristig erneut gebunden werden können, beschloss der Begleitausschuss am 20. März 2025 folgende Eckpunkte für die Bewilligung von Vorratsprojekten.

Eckpunkte

1. Es wird ein Mechanismus für die Einreichung und Qualifizierung von Vorratsprojekten auf Ebene der spezifischen Ziele eingeführt.

Vorratsprojekte sind Projekte, für die im betreffenden spezifischen Ziel zum Zeitpunkt der Bestätigung im Begleitausschuss keine ausreichenden EFRE-Mittel zur Verfügung stehen. Vorratsprojekte werden qualifiziert wie reguläre Projekte, werden allerdings von der SAB erst dann bewilligt (d. h. erhalten einen Zuwendungsvertrag), wenn EFRE-Mittel wieder verfügbar sind.

Vom Begleitausschuss bestätigte Vorratsprojekte bleiben bis zur Bewilligung auf der Liste der Vorratsprojekte, in der sie entsprechend ihrer erreichten Gesamtpunktzahl auf Ebene der spezifischen Ziele absteigend sortiert werden. Bei Punktgleichheit wird die Bewertung der Intensität und Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch das Gemeinsame Sekretariat herangezogen. Der Zeitpunkt der Bestätigung im Begleitausschuss ist für die Reihenfolge irrelevant.

Auf der Liste der Vorratsprojekte geführte Projekte dürfen nicht reduziert oder inhaltlich angepasst werden.

Wenn im jeweiligen spezifischen Ziel auf Grund bereits bewilligter Projekte und eingereicherter Projektanträge kein ausreichender Mittelansatz mehr vorhanden ist, können Projektanträge nur dann eingereicht werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- a. Begrenzung des EFRE-Mittelvolumens
- b. Begrenzung der Projektlaufzeit

Die Verwaltungsbehörde legt in Abstimmung mit der Nationalen Behörde die max. Höhe der EFRE-Mittel und die max. Projektlaufzeit für Projekte im betreffenden spezifischen Ziel fest. Die Festlegung wird auf der Grundlage einer Zuarbeit des Gemeinsamen Sekretariates getroffen.

Der Begleitausschuss wird über die getroffenen Festlegungen informiert.

2. Zurückfließende EFRE-Mittel stehen dem jeweiligen spezifischen Ziel, in dem die Rückflüsse zu verzeichnen sind, zur Verfügung.
3. Mittelerhöhungsanträge haben immer Vorrang vor Vorratsprojekten. Bei mehreren Mittelerhöhungsanträgen werden die Anträge entsprechend ihrer erreichten Gesamtpunktzahl zum Zeitpunkt ihrer Erstbewilligung absteigend sortiert.
4. Grundsätzlich werden bei Einsparungen innerhalb eines bewilligten Projektes keine Projekterweiterungen zugelassen. Ausnahme: Die Projekterweiterung ist zur Erreichung der Projektziele zwingend erforderlich.
5. Bei ausreichender Verfügbarkeit von EFRE-Mitteln werden die Vorratsprojekte entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Liste der Vorratsprojekte durch die SAB bewilligt.

6. Bei nicht ausreichender Verfügbarkeit von EFRE-Mitteln werden die Mittelrückflüsse durch das Gemeinsame Sekretariat kumuliert, bis ein ausreichender Betrag erreicht ist, um das Projekt zu finanzieren, das an erster Stelle auf der Liste der Vorratsprojekte steht. Dieses Verfahren wird bis zum 31. Oktober 2026 angewandt.
Für den Zeitraum nach diesem Datum legt die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Nationalen Behörde und dem Gemeinsamen Sekretariat die genauen Stichtage und den bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Mindestbetrag an Mittelrückflüssen fest. Wird der definierte Mindestbetrag an Mittelrückflüssen zu diesem Stichtag erreicht, werden die Antragsteller entsprechend der Reihenfolge auf der Liste der Vorratsprojekte angefragt, ob diese ihr Projekt zunächst mit einer geringeren Förderung beginnen wollen. Wird das Angebot innerhalb von 30 Tagen angenommen, fließen alle weiteren Mittelrückflüsse in dieses Vorratsprojekt, bis der ursprünglich bestätigte Betrag erreicht ist, mit Ausnahme der in Ziffer 3 des Beschlussvorschlages genannten Fälle. Nimmt ein Antragsteller das Angebot innerhalb der Frist nicht an, wird sein Projektantrag durch das Gemeinsame Sekretariat abgelehnt.
7. Bei Mittelverschiebungen zwischen spezifischen Zielen bzw. prioritätsübergreifenden Mittelübertragungen, wird der Begleitausschuss durch Beschlussfassung eingebunden.
8. Die Antragsteller werden auf der Programhomepage über die Kriterien zur Einreichung und Qualifizierung von Vorratsprojekten informiert.
9. Bei Änderung der Sachlage wird der Begleitausschuss erneut mit einer Anpassung des Beschlusses befasst.

Beschluss

Der Begleitausschuss stimmte den Eckpunkten zur Einreichung, Qualifizierung und Bewilligung von Vorratsprojekten zu. Der Beschluss gilt ab dem 21.03.2025.